

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Gerhard Friedrich (Erlangen), Angelika Volquartz, Thomas Rachel, Ilse Aigner, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Norbert Hauser (Bonn), Dr.-Ing. Rainer Jork, Werner Lensing, Erich Maaß (Wilhelmshaven), Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Heinz Schemken, Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke), Dr. Erika Schuchardt, Bärbel Sothmann, Heinz Wiese (Ehingen), Katherina Reiche und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Eckpunkte für eine BAföG-Reform**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Schon seit einigen Jahren sprechen sich alle Fraktionen des Deutschen Bundestages für eine umfassende Reform der Ausbildungsförderung (BAföG-Reform) aus. Bereits in der letzten Legislaturperiode wurden die Freibeträge beim BAföG schrittweise um insgesamt 12 % und die Bedarfssätze um 6 % angehoben. Mit der 20. Novelle des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurden in diesem Jahr die BAföG-Freibeträge um weitere 6 % und die BAföG-Bedarfssätze um 2 % angehoben. Aber auch diese Erhöhung reicht nicht aus, das Hauptziel einer BAföG-Reform, nämlich eine deutliche Verbesserung der Gefördertenquote, zu erreichen.

Die Bundesregierung hatte im Zusammenhang mit der Verabschiedung der 20. BAföG-Novelle angekündigt, dass sie Ende 1999 ein Reformkonzept vorlegen wird. Der Bundesfinanzminister hat anlässlich der Vorlage des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2000 dann aber erklärt, dass die Bundesregierung über die Reform der Ausbildungsförderung im Jahr 2001 im Zusammenhang mit der nächsten Stufe des Familienleistungsausgleichs entscheiden wird. Da letztere im Jahr 2002 in Kraft treten soll, spricht alles dafür, dass auch die dringend erforderliche BAföG-Reform auf die lange Bank geschoben wird.

#### **II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,**

einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) so vorzulegen, dass dieser Mitte 2000 (Schul- bzw. Semesterbeginn) in Kraft treten kann. Mit der Novelle soll sichergestellt werden, dass die BAföG-Gefördertenquote auf mindestens 25 % aller dem Grunde nach Berechtigten angehoben wird. Gesetzgeberisches Ziel muss es sein, dass alle, die die Voraussetzungen für eine schulische Ausbildung und ein Hochschulstudium erfüllen, unabhängig von ihren sozialen Verhältnissen eine Schule besuchen bzw. studieren können.

Folgende Eckpunkte sind dabei zu berücksichtigen:

1. Bei einer Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen des BAföG wird zukünftig auf eine Anrechnung des Kindergeldes und gleichartiger Vergünstigungen verzichtet (z. B. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung).
2. Die Freibeträge und Bedarfssätze sind auch nach dem Inkrafttreten der Novelle angemessen zu erhöhen, damit die Ziele des Gesetzes dauerhaft erreicht werden.
3. Die rechtlichen Regelungen der Ausbildungsförderung sind im Interesse der Auszubildenden und eines einfacheren Vollzugs des BAföG zu straffen. Dadurch wird die Akzeptanz des Gesetzes bei Schülern, Studierenden und Eltern erhöht. So sollten z. B. die Vorschriften bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens stärker den Regeln des Einkommensteuerrechts angepasst werden.
4. Auszubildende, die im Zusammenhang mit der Kindererziehung eine Abschlussprüfung erstmals nicht bestehen, erhalten für eine angemessene Zeit weiterhin Ausbildungsförderung in Form eines Zuschusses.
5. Zügiges Studieren und überdurchschnittliche Studienabschlüsse werden weiter durch den teilweisen Erlass des Darlehens belohnt. Die Erlassbeträge sind zu erhöhen.
6. Ausbildungsförderung wird bis zu einem monatlichen Betrag von 800 DM wie bisher hälftig als Darlehen und als Zuschuss geleistet. Eine darüber hinausgehende Förderung erfolgt voll als Zuschuss.

Berlin, den 27. Oktober 1999

**Dr. Gerhard Friedrich (Erlangen)**  
**Angelika Volquartz**  
**Thomas Rachel**  
**Ilse Aigner**  
**Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)**  
**Norbert Hauser (Bonn)**  
**Dr.-Ing. Rainer Jork**  
**Werner Lensing**  
**Erich Maaß (Wilhelmshaven)**

**Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)**  
**Heinz Schemken**  
**Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke)**  
**Dr. Erika Schuchardt**  
**Bärbel Sothmann**  
**Heinz Wiese (Ehingen)**  
**Katherina Reiche**  
**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**

### **Begründung**

Das bisherige BAföG-System soll im Kern beibehalten werden, da es – dem Subsidiaritätsprinzip folgend – Personen aus finanziell besser gestellten Familien von der Inanspruchnahme öffentlicher Gelder ausschließt und alle Auszubildenden unabhängig davon, ob sie eine schulische Ausbildung oder Hochschulausbildung durchführen, prinzipiell gleich behandelt.

Das bisherige BAföG steht im Einklang mit der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Familie zugleich eine Erziehungs- und Wirtschaftsgemeinschaft ist.

Deshalb wollen wir auch den bisherigen Familienleistungsausgleich beibehalten und so die Familie stärken.

Die Zahlung eines Ausbildungsgeldes (Sockelbetrag) direkt an die Studierenden als Ersatz für Kindergeld, Kinderfreibetrag und Ausbildungsfreibetrag lehnen wir ab, weil

- es keine hinreichende Begründung dafür gibt, erwachsene Studierende und andere Auszubildende ungleich zu behandeln,
- das Ausbildungsgeld allein nicht ausreicht, um studierende Kinder von Unterhaltsleistungen ihrer Eltern wirtschaftlich unabhängig zumachen,
- unterhaltsleistenden Eltern die Leistungen/Steuervergünstigungen des Familienleistungsausgleichs direkt zugute kommen müssen und ihnen deshalb ein Rückrufrecht eingeräumt werden muss,
- Zahlungen des Ausbildungsgeldes nicht von BAföG-Kriterien (z. B. Bestehen der Zwischenprüfung) abhängig gemacht werden können, ohne dass gleichzeitig Unterhaltsansprüche entfallen.

#### Im Einzelnen bedeutet das:

Um eine deutliche Steigerung der Gefördertenquote auf eine Größenordnung von mindestens 25 % zu erreichen, sollen bei der Bemessung von BAföG-Förderleistungen Kindergeld und gleichartige Leistungen zukünftig unberücksichtigt bleiben. So wird der Effekt vermieden, dass der Staat mit der einen Hand gibt und mit der anderen nimmt.

Die Nichtanrechnung von Kindergeld und ähnlichen Leistungen brächte Leistungsverbesserungen in einer Höhe von 450–500 Mio. DM. Die monatlichen Förderleistungen würden sich durchschnittlich um rund 150 DM erhöhen. Dies entspräche einer Freibetragserhöhung von durchschnittlich 15 %. Auf diese Weise könnte das Ziel, die Gefördertenquote zu erhöhen, sehr schnell erreicht werden, da eine Steigerung um einen Prozentpunkt eine Zunahme von rund 3 900 geförderten Auszubildenden bewirken würde. Bei einer Erhöhung der Freibeträge um rund 15 % würde die Zahl der Geförderten um rund 59 000 steigen. Die Gefördertenquote könnte so zügig auf über 25 % angehoben werden.

Die hohen Belastungen der Studierenden und sich in Ausbildung befindenden Frauen und Männer, die zugleich – oft allein verantwortlich – Kinder erziehen, sind durch großzügige Förderungsmöglichkeiten anzuerkennen.

Um die Entlastung der Auszubildenden aus einkommensschwächeren Familien zu erreichen, wird vorgeschlagen, den Darlehensbetrag der Ausbildungsförderung anlässlich des Besuchs von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen zu begrenzen. Bis zu einer monatlichen Leistung von 800 DM bleibt es dabei, dass diese zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen gewährt wird. Eine darüber hinausgehende Förderung erfolgt voll als Zuschuss.

Die maximale Darlehensbelastung nach einem mit Höchstbeträgen geförderten Studium sinkt damit von derzeit über 30 000 DM auf ca. 24 000 DM. Damit werden Hemmschwellen für Kinder aus einkommensschwachen Familien bei der Aufnahme eines Studiums abgebaut. Gleichzeitig erfolgt ein Ausgleich dafür, dass einkommensstarke Eltern durch steuerliche Freibeträge stärker entlastet werden als die Empfänger von Kindergeld.

Eine Hochrechnung auf der Grundlage der Statistik für das Jahr 1998 ergibt, dass nach diesem Vorschlag jährlich Darlehen in Höhe von insgesamt ca. 82 Mio. DM durch Zuschüsse ersetzt werden müssen. Erfolgt die Bereitstellung der Darlehensmittel – wie geplant – durch die Deutsche Ausgleichsbank, müssen Bund und Länder in dieser Höhe zusätzliche Haushaltsmittel bereitstellen. Bei Ländern, die ihren Darlehensanteil weiter über ihren Haushalt finanzieren, vermindern sich entsprechend die Darlehensrückflüsse.

